



Arbeitnehmerpauschbetrag

Der pauschale Abzug von Werbungskosten hat sich ab Januar 2022 von 1.000 € auf 1.200 € erhöht, ab 2023 werden sogar 1.230 € ohne weitere Nachweise vom Finanzamt anerkannt. Wer Belege über Werbungskosten sammelt, müsste also höhere Kosten als die Pauschale nachweisen.

Zudem wird jetzt die Homeoffice-Pauschale, mit der sich jeder Homeofficetag mit 6 € steuermindernd auswirkt, dauerhaft gewährt.

Deutschlandticket

Das Monatsticket für 49 € ist beschlossen, die Einführung ist bis spätestens Mai 2023 geplant.

Bürgergeld

Statt Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialgeld erhalten Anspruchsberechtigte ab 1. Januar 2023 das neue Bürgergeld. Reichen Einkommen zum Lebensunterhalt nicht aus, besteht weiterhin die Möglichkeit aufzustocken. Wer bisher schon Leistungen bezogen hat, muss keinen neuen Antrag stellen. Alleinstehende Erwachsene erhalten je nach Bedarfsstufe bis zu 502 € im Monat. Verspricht eine Aus- oder Weiterbildung bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, muss kein Aushilfsjob mehr angenommen werden.

Berufsausbildungen werden drei Jahre lang mit monatlich 150 € gefördert (Weiterbildungsgeld).

Die Höhe des nicht angetasteten Vermögens steigt von bisher maximal 10.050 € auf nunmehr 40.000 € (geplant waren 60.000 €), nach einem Jahr Karenzzeit sind es statt der 10.050 € nun 15.000 € pro Person.

Einige Elemente des Bürgergeldes werden erst ab Juli 2023 eingeführt.

Erbschaften stellen ab Juli 2023 kein anrechenbares Einkommen mehr dar, wirken sich also beim Bürgergeld nicht mehr leistungsmindernd aus.

Elektronische

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Arbeitnehmende müssen ihren Arbeitgebenden wie bisher ihre Arbeitsunfähigkeit (AU) und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen. Arztpraxen melden die Arbeitsunfähigkeit dann unverzüglich digital an die Krankenkasse. Arbeitgebende müssen nun eine Anfrage bei der Krankenkasse stellen und erhalten dann über den Kommunikationsserver die eAU bereitgestellt. Auf Wunsch oder bei technischen Problemen können Arztpraxen die AU-Bescheinigung aber weiterhin ausdrucken.

E-Auto-Förderung

Der Kauf von reinen Elektroautos (batterie- oder brennstoffzellenbetrieben) wird ab Januar 2023, je nach Kaufpreis, mit 3.000 € bis 4.500 € gefördert. Bisher betrug die Fördersumme 5.000 € bis 6.000 €. Plug-in-Hybride werden nicht mehr gefördert.

WAS IST NEU 2023



Rentnerinnen und Rentner

Während die Hinzuverdienstgrenzen für Frührentner in den Coronajahren auf 46.060 € angehoben wurden, fallen sie ab Januar ganz weg. Das soll dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenwirken.

Steuerrechtliche Änderungen und Kindergeld

Der Einkommensteuertarif wird angepasst und die Effekte der kalten Progression werden ausgeglichen. Der Grundfreibetrag (steuerfreies Existenzminimum) soll ab 2023 auf 10.908 € und ab 2024 auf 11.604 € erhöht werden. Erst ab da beginnt die Besteuerung.

Der Kinderfreibetrag soll ab 2023 auf 8.952 € und ab 2024 auf 9.312 € erhöht werden.

Das Kindergeld erhöht sich 2023 auf einheitlich 250 €, es ist die größte Steigerung in der Geschichte der Bundesrepublik.

Verjährung von Urlaub

Gesetzlicher Urlaub (ggf. auch Zusatzurlaub) verfällt laut Bundesurlaubsgesetz am Jahresende. Aber nur, wenn Arbeitsgebende die einzelnen Beschäftigten rechtzeitig darauf hingewiesen haben. Trotzdem könnte nicht verfallener Urlaub der gesetzlichen Verjährung nach drei Jahren unterliegen.

Wenn aber Arbeitgebende nicht rechtzeitig dafür gesorgt haben, dass die Beschäftigten den nicht verfallenen Urlaub nehmen konnten, können die Arbeitgebenden auch nicht einwenden, der Anspruch sei nun nach drei Jahren verjährt. Das hat der Europäische Gerichtshof entschieden und damit die Rechte der Beschäftigten gestärkt.

Inflationsausgleichsbonus

Arbeitgebende können rückwirkend zum 26. Oktober 2022 Prämien bis zu 3.000 € steuerfrei gewähren. Dabei handelt es sich um freiwillige Leistungen von Arbeitgebenden, es gibt keinerlei gesetzlichen Anspruch.

Begünstigt sind alle Bar- und Sachleistungen, die bis 31. Dezember 2024 gewährt werden und einen Hinweis auf einen Zusammenhang mit den Preissteigerungen enthalten.

Führerschein

Wer noch einen pinkfarbenen oder grauen Führerschein besitzt und zwischen 1959 und 1964 geboren wurde, braucht spätestens ab 19. Januar 2023 den neuen, fälschungssicheren EU-Führerschein im EC-Karten-Format.

WAS IST NEU
2023